

ERBRECHTSREFORM 2015 TEIL II

Am 07.07.2015 wurde bekanntlich das Erbrechts-Änderungsgesetz 2015, welches eine umfassende Reform der bestehenden erbrechtlichen Bestimmungen, die großteils noch auf der Stammfassung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (kurz ABGB) aus dem Jahr 1811 beruhen, im Nationalrat beschlossen.

Inkrafttreten wird das Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 mit **01.01.2017**.

Neben moderaten sprachlichen Anpassungen, wie etwa, dass aus den "Noterben" die "Pflichtteilsberechtigten", aus der "fideikommissarischen Substitution" die "Ersatz- oder Nacherbschaft" oder aus dem "Legatar" der "Vermächtnisnehmer" werden, kommt es auch zu umfassenden inhaltlichen Neuerungen.

Im Zuge des vorherigen Newsletters 09-2015: ERBRECHTSREFORM 2015 – TEIL I wurde bereits über Neuerungen des Erbrechtes berichtet. Wie angekündigt, folgt nunmehr Teil II der weiteren wesentlichen Änderungen, welche ebenfalls mit 01.01.2017 Geltung haben.

1. Fremdhändiges Testament

Das fremdhändige Testament wird nunmehr bereits im Gesetzestext klarer definiert, nämlich als ein letzter Wille, der nicht vom Erblasser eigenhändig geschrieben wurde. Damit soll klar aus dem Gesetz hervorgehen, dass auch mit Hilfe technischer Geräte, etwa eines Computers und eines Druckers, erstellte letztwillige Verfügungen nicht eigenhändig, sondern fremdhändig im Sinne des Gesetzes sind; auch wenn sie vom Erblasser etwa am Computer selbst verfasst wurden.

Um ein fremdhändiges Testament erstellen zu können, müssen – wie bisher auch – drei Zeugen zur Verfügung stehen. Diese Zeugen müssen künftig gleichzeitig anwesend sein, wenn der Erblasser die Urkunde unterschreibt und bekräftigt, dass diese seinen letzten Willen enthält. Neu ist auch, dass die Zeugen identifizierbar sein müssen; es müssen daher aus der letztwilligen Verfügung deren Vor- und Familienname und das Geburtsdatum hervorgehen. Diese Angaben können fremdhändig (zB per Computer) oder etwa auch vom Erblasser oder von den Zeugen eigenhändig geschrieben werden. Diese Daten sowie das letztwillige Testament müssen jedoch von den Zeugen jeweils eigenhändig unterschrieben werden; dies mit dem Zusatz des Hinweises auf die Zeugeneigenschaft.

Darüber hinaus muss die Bekräftigung des Erblassers vor den Zeugen, nämlich dass die Verfügung seinem letzten Willen entspricht, eigenhändig als Zusatz – geschrieben vom Erblasser – auf der Urkunde enthalten sein. Dieses ebenso neue Erfordernis soll die Fälschungssicherheit erhöhen.

2. Besachwaltete Personen

Neu ist auch, dass künftig Personen, für die ein Sachwalter bestellt ist, nicht wie bisher nur mündlich vor Gericht oder vor einem Notar testieren können, sofern dies gerichtlich angeordnet ist. Die bisherige gesetzliche Regelung stellt eine sachlich nicht zu rechtfertigende Schlechterstellung von Menschen dar, für die ein Sachwalter bestellt ist, im Vergleich zu anderen geistig beeinträchtigten Menschen, für die kein Sachwalter bestellt ist.

Daher sind künftig besachwaltete Personen nicht mehr auf bestimmte Testamentsformen beschränkt.

3. Nottestament

Droht unmittelbar die Gefahr, dass der Erblasser stirbt oder die Fähigkeit zu testieren verliert, bevor er seinen letzten Willen auf andere Weise zu erklären vermag, so kann er auch mündlich oder schriftlich durch Beiziehung nur zweier fähiger Zeugen testieren, die zugleich anwesend sein müssen. Diese bereits bestehende und somit nicht neue Regelung beinhaltet die Möglichkeit der Errichtung eines Nottestaments, welches nach drei Monaten – nach Wegfall der Gefahr – seine Gültigkeit verliert.

Neu ist künftig, dass bereits mündige Minderjährige, somit 14-jährige, die Errichtung eines Nottestaments bezeugen können. Darüber hinaus soll durch die Novellierung klargestellt werden, dass der Wegfall des Nottestaments im Zweifel nicht den durch das Nottestament erfolgten Widerruf einer früheren letztwilligen Verfügung berührt. Es wird davon ausgegangen, dass der Erblasser durch ein Nottestament zu verstehen gibt, dass er mit einer allfälligen früheren letztwilligen Verfügung, soweit diese nicht im Einklang mit dem Nottestament steht, nicht mehr einverstanden ist. Durch den Widerruf fällt die frühere letztwillige Verfügung weg und lebt auch nicht wieder auf, wenn das Nottestament seine Gültigkeit verliert; es kommt sodann zur gesetzlichen Erbfolge.

4. Befangenheitsregeln für Zeugen

Ein Erbe oder Vermächtnisnehmer ist hinsichtlich des ihm zugedachten Nachlasses kein fähiger Zeuge, ebenso wenig dessen Gatte, seine Eltern, Kinder, Geschwister oder in eben dem Grade verschwägerte Personen.

Diese Regelung wird nunmehr ergänzt um den eingetragenen Partner oder Lebensgefährten des Erben oder Vermächtnisnehmers. Des Weiteren wird klargestellt, dass zeugnisunfähig auch gesetzliche Vertreter und Vorsorgebevollmächtigte bedachter Personen sowie vertretungsbefugte Organe (wie etwa Geschäftsführer), Gesellschafter oder Machthaber bedachter juristischer Personen oder anderer Gesellschaften sind.

5. Vermuteter stillschweigender Widerruf

Eine neu eingeführte gesetzliche Bestimmung sieht einen vermuteten stillschweigenden Widerruf jener letztwilligen Verfügungen vor, die vor der Auflösung der Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft zu Lebzeiten des Erblassers zugunsten des früheren Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten errichtet wurden.

Diese letztwilligen Verfügungen sollen im Zweifel insoweit aufgehoben werden, als diese den früheren Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten betreffen.

Bei Auflösung der Ehe, wie etwa bei einer Scheidung, werden daher stillschweigend (somit ohne, dass es einer Erklärung bedarf) zuvor errichtete letztwillige Verfügungen, soweit sie den Exgatten begünstigen, widerrufen und haben somit keine Wirksamkeit mehr. Möchte der Erblasser diese Rechtsfolge vermeiden, so muss er dies letztwillig ausdrücklich vorsehen.

Diese Vermutung greift auch für jene Fälle, in denen der Erblasser erst das gerichtliche Verfahren zur Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft eingeleitet hat und dann vor Beendigung verstirbt.

6. Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

Eine wesentliche Neuerung des Erbrechtes ist eine weitere Stärkung des gesetzlichen Erbrechtes des Ehegatten oder eingetragenen Partners neben Geschwistern und Großeltern des Erblassers.

Die bisherige Regelung besagt, dass der Ehegatte neben der ersten Parentel (Kinder und Enkelkinder) ein Drittel als gesetzliches Erbrecht erhält und neben Eltern, Geschwistern und Großeltern zwei Drittel. Künftig soll der Ehegatte neben den Eltern weiterhin zwei Drittel des gesetzlichen Erbteils erhalten und – als neue gesetzliche Regelung – wird neben Geschwister und Großeltern der Ehegatte künftig alles erben. Die Geschwister und Großeltern gehen somit bei Vorhandensein eines Ehegatten nach dem gesetzlichen Erbrecht (sofern keine letztwillige Verfügung vorliegt) leer aus.

7. Außerordentliches Erbrecht des Lebensgefährten

Soll dem Lebensgefährten letztwillig etwas zukommen, muss dies der Erblasser explizit in einer letztwilligen Verfügung regeln, andernfalls diesem von Gesetzes wegen nichts zukommt. Liegt keine letztwillige Verfügung vor, kommt es zur gesetzlichen Erbfolge.

Neu eingeführt wird nunmehr bei der gesetzlichen Erbfolge, dass der Lebensgefährte dennoch dann zum Zug kommt, wenn weder ein Ehegatte, noch ein eingetragener Partner oder Kinder vorhanden sind und daher der gesamte Nachlass entweder anteilmäßig den Vermächtnisnehmern oder dem Staat zufallen würde.

Voraussetzung für das neu vorgesehene gesetzliche Erbrecht des Lebensgefährten ist die aufrechte Lebensgemeinschaft mit dem Erblasser zum Todeszeitpunkt und dass die Lebensgemeinschaft zumindest die letzten drei Jahre vor dessen Tod bestanden hat. Ein gemeinsamer Haushalt und somit eine Wohngemeinschaft in den drei Jahren vor dessen Tod ist nicht erforderlich. Dadurch soll verhindert werden, dass das gesetzliche Erbrecht des Lebensgefährten etwa dann nicht zum Tragen kommt, wenn ein Lebensgefährte aus gesundheitlichen Gründen in einem Heim wohnen muss. Ein Heimaufenthalt schadet daher dem gesetzlichen Erbrecht des Lebensgefährten nicht.

8. Abstrakt Pflichtteilsberechtigte

Bisher waren abstrakt pflichtteilsberechtigt die Nachkommen (Kinder und Enkelkinder des Erblassers), die Vorfahren (Eltern, Großeltern, Urgroßeltern des Erblassers) sowie der Ehegatte. Künftig werden ausschließlich die Nachkommen und der Ehegatte abstrakt Pflichtteilsberechtigte sein. Ein Pflichtteilsrecht der Vorfahren wird künftig wegfallen.

9. Ersatz für Pflegeleistungen

Neu eingeführt ist die Abgeltung von Pflegeleistungen im Rahmen des Erbrechtes.

Damit soll der Missstand beseitigt werden, dass aufopfernde und umfangreiche Leistungen Angehöriger derzeit oftmals unter den Tisch fallen. Die Berücksichtigung von Pflegeleistungen soll daher bis zur Einantwortung im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens erfolgen.

Die neue gesetzliche Regelung sieht vor, dass Pflegeleistungen, die von einer Person aus dem Kreis der gesetzlichen Erben und ihren nächsten Angehörigen sowie vom Lebensgefährten des Erblassers dem Erblasser während der letzten drei Jahre vor dessen Tod erbracht wurden, zu honorieren sind. Dabei ist insbesondere auf Art, Umfang und Dauer der Leistungen sowie den Wert des Nachlasses zu achten. Nicht notwendig ist, dass die Pflegeleistungen höchstpersönlich erbracht werden; die bloße Finanzierung von Drittkräften reicht aus. Die Leistungen müssen jedoch einer umfassenden Betreuung und Pflege entsprechen und über einen längeren Zeitraum, zumindest rund sechs Monate, erbracht werden. Nur punktuelle Pflege soll im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens nicht berücksichtigt werden.

Eine Abgeltung soll etwa dann nicht gebühren, wenn für die Leistungen bereits ein angemessenes Entgelt gewährt wurde oder wenn Abweichendes vereinbart wurde. Pflegeleistungen, die etwa aus einer Beistandspflicht (etwa bei Ehegatten) geleistet wurden, sollen nur insoweit zur berücksichtigen sein, als diese über die Pflicht hinausgehen. Der Anspruch soll aber jedenfalls dann gebühren, sobald dem Erblasser durch die Pflege, die sonst unumgängliche Fremdpflege, wie etwa der Aufenthalt in einem Pflegeheim, erspart geblieben ist.

Über die Abgeltung ist vorrangig eine Einigung zu erzielen; dies zwischen dem Pflegenden und den Erben. Ist das nicht möglich, soll das Verlassenschaftsgericht nach Billigkeit über den Grund und die Höhe der Leistungen zu entscheiden haben.

Die Abgeltung für Pflegeleistungen wird aus dem Nachlass vorzunehmen sein, auch wenn dadurch die Erb- oder Pflichtteile vermindert werden.

10. Schenkung auf den Todesfall

Eine Schenkung auf den Todesfall ist ein Vertrag unter Lebenden mit der Besonderheit, dass die Schenkung erst mit dem Tod des Schenkenden wirksam wird.

Klargestellt wird durch die Novelle nunmehr, dass das Geschenk in den Nachlass fällt und wie ein Vermächtnis zu behandeln ist, sofern es beim Tod des Erblassers noch in dessen Eigentum war. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass bei einer Berechnung des Pflichtteils das Geschenk in den Nachlass einzurechnen ist und somit zum reinen Nachlass gehört.

Bei einer Schenkung auf den Todesfall, insbesondere betreffend die zu errichtende Urkunde, entfällt künftig die Voraussetzung, dass dem Beschenkten eine schriftliche Urkunde ausgehändigt werden muss. Zudem entfällt künftig der ausdrückliche Verzicht auf den Widerruf. Aufgrund des wie bisher erforderlichen Notariatsaktes wird ohnehin ausreichend klargestellt, dass es sich um einen bindenden Vertrag handelt.

11. Verjährung erbrechtlicher Ansprüche

Die Verjährung erbrechtlicher Ansprüche wird neu und einheitlich geregelt. Es wird einerseits auf eine allgemeine kenntnisabhängige kurze und andererseits auf eine kenntnisunabhängige lange Frist ankommen. Die subjektive kurze Frist beginnt dann zu laufen, wenn das Recht, aufgrund Kenntnis der für die Geltendmachung erforderlichen Umstände, gerichtlich beansprucht werden kann, und dauert drei Jahre; die kenntnisunabhängige objektive Frist soll mit dem Tod des Erblassers beginnen und dauert 30 Jahre.

Die Rechte, etwa eine Erklärung des letzten Willens anzufechten, den Pflichtteil zu fordern, letztwillige Bedingungen oder Belastungen von Zuwendungen anzufechten, nach erfolgter Einantwortung ein besseres oder gleiches Recht zu behaupten oder sonstige Rechte aus einem Geschäft von Todes wegen zu fordern, müssen daher grundsätzlich binnen drei Jahren ab Kenntnis der für die Geltendmachung des Rechts erforderlichen Umstände gerichtlich geltend gemacht werden.

Resumé

Durch die beschlossene Erbrechtsreform kommt es kurz zusammengefasst vor allem zu wesentlichen Neuerungen im Bereich des Pflichtteilsrechtes, der Schenkungsanrechnung und zu einer Stärkung des gesetzlichen Erbrechtes des Ehegatten.

Völlig neu ist die Abgeltung von Pflegeleistungen naher Angehöriger, da das bisherige Erbrecht einen solchen Ersatz nicht vorsah.

Des Weiteren empfiehlt es sich, in letztwilligen Verfügungen festzuhalten, welches Recht auf die Verlassenschaftsabhandlung zur Anwendung gelangen soll und welche nationalen Gerichte zuständig sein sollen, da andernfalls auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Todeszeitpunkt abgestellt wird. Dies kann – bei Aufenthalt im Ausland – zur Anwendung von ausländischem Recht führen, was oftmals mit unerwünschten Folgen betreffend den Erbfall einhergeht.

Um künftig sein Vermögen letztwillig bestmöglich zu vermachen und um seinen wahren letzten Willen gesichert zu wissen, empfiehlt es sich, bereits erstellte letztwillige Verfügung im Hinblick auf die ab 01.01.2017 geltenden Änderungen von Rechtsexperten überprüfen zu lassen. Wir stehen hierfür gerne zur Verfügung.

[RA Mag. Marlene Hauschka-Taferner](#)

[RA DDr. Alexander Hasch](#)